

Satzung des Freundeskreises Ehm Welk e.V. Bad Doberan

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Ehm Welk e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Doberan.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck (Ziel)

- (1) Förderung von Kunst, Literatur und Musik in der Region sowie Wahrung und Pflege des literarischen Erbes von Ehm Welk und anderer künstlerisch tätiger Persönlichkeiten in und um Bad Doberan und Regionalgeschichte.
Ziel ist es u.a., das Ehm Welk-Haus als Stätte verschiedenster literarischer u.a. künstlerischer Veranstaltungen zu profilieren.
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Exkursionen, Publikationen, Ausstellungen, Förderung von kunstpädagogischen Aktivitäten, Zusammenarbeit mit Schulen, der Ehm Welk- Stiftung in Angermünde, Vereinen sowie anderen Kultur- und Tourismusträgern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Durch Zuwendungen des Vereins darf kein Mitglied und kein Dritter begünstigt werden. Entschädigungen für tatsächlichen Aufwand sowie Vergütungen für besondere Leistungen können bis zu der Höhe gezahlt werden, wie sie für Angestellte des öffentlichen Dienstes bei vergleichbaren Tätigkeiten geleistet werden können. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. März, zu entrichten, im 1. Geschäftsjahr bis zum 30. September,

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen.

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, seinen Austritt erklären. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit dem Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. bei einer juristischen Person durch ihre Auflösung
4. durch Ausschluss, der bei wichtigem Grund durch den Vorstand beschlossen werden kann. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung
- (3) Ausschüsse

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter muss sich jeweils ein/e Vorsitzender/Vorsitzende befinden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird der/die Nachfolger/in in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode als Ersatzmitglied gewählt.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu sorgen. Der Vorstand verteilt unter sich die satzungsgemäßen Ämter und zwar jährlich mit Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Geschäfte zu delegieren.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand (Geschäftsstelle) eingegangen sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e) Wahl von zwei Revisoren
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss.
- (3) Den Vorsitz führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes, des Beschlussvorschlages und der Gründe verlangt wird.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse (Beiräte) berufen, denen auch Nichtvereinsmitglieder angehören können.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ehm Welk-Haus Bad Doberan.

Anmerkungen und Ergänzungen:

(1)

Diese Satzung wurde am 14.06.1994 von der Mitgliederversammlung zur Gründung des Freundeskreises Ehm Welk e.V. Bad Doberan beschlossen.

(2)

Die Satzung wurde beim Amtsgericht Bad Doberan im Vereinsregister unter VR-Nr. 287 eingetragen.

(3)

Mit Wirkung vom 27.10.2015 ist der Verein beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR-Nr. 2581 registriert.

(4)

Die Mitgliederversammlung vom 29.01.1997 hat folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 8, Auflösung des Vereins, Absatz 2

bisherige Fassung:

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ehm Welk- Haus Bad Doberan.

geänderte Fassung:

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Doberan zur Verwendung für die Förderung der Kultur, speziell für das Ehm Welk-Haus Bad Doberan.